

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0193-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716
IHR ZEICHEN •

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Parlament
Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl und
Kolleginnen und Kollegen
E-Mails vom 10. und 17.11.2015 (FRIST: 17.12.2015)

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 10.11.2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum selbstständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1:

§ 1 des Gesetzentwurfes regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungsbereich bzw. im Geschäftsbereich ua. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper oder sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind.

Nach einhelliger Rechtsauffassung (*vgl. etwa Kalb, Potz, Schinkele, Religionsrecht, S. 71ff.*) kommt den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts zu. Sie und ihre Teileinrichtungen – soweit diese Rechtspersönlichkeit erlangt haben – sind daher juristische Personen öffentlichen Rechts.

Dessen ungeachtet ist ihre Tätigkeit nicht dem Staat zuzurechnen, und zwar weder der Hoheits- noch der Privatwirtschaftsverwaltung. Insbesondere handelt es sich bei den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht um Selbstverwaltungskörper, die zur Besorgung von Staatsaufgaben eingerichtet sind (*vgl. dazu auch Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht, RZ 1454*).

Auch nach den Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage, 25 GP, 395 BlgNR, zum geplanten Art. 22a B-VG, ist von den funktionellen Begriffen „Bundesverwaltung“ bzw. „Landesverwaltung“ auszugehen. Die Erläuterung des gegenständlichen Entwurfes verweisen auf diese Erläuterungen.

Aus diesen Gründen zählen nach Auffassung des Präsidiums des Bundeskanzleramtes die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Einrichtungen bzw. deren Organe nicht zu den Adressaten dieses Gesetzentwurfes, soweit sie nicht ausnahmsweise Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen.

16. Dezember 2015
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	r6gZSTI/inZ7Qusn4q8lww95KopX3sD9C4TVI8MdrZnsEjipx/2C3LRSVFCu0MQ7H0J e+Bhl6zTyXD4K4UTE6AqmoUxd+JGwBUWybJOUMle45XBFEzIjqt9RilQl/djv/oGGK1 y6TUNuVHTNPs7pN/uiQAWaAk2CBKt4phrdcE+NUfz9H47bUnx84i2kOaAvS8h1OR3Py HLQap4atA4SCbdbIK7+6VlcqLouq0HvPTKJOvofLw20+/FcqQAWuSZ/8EchSecV/Uzp CCvZ5MWIb9GK5dKjgliD85/qPAtepXHNQfw23vQMM+owIReMZtoQN4XEluiVbVzYgla pTSt3Mg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-16T10:59:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	